

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit **in der Stadt Schlüsselfeld**

Die Stadt Schlüsselfeld fördert in ihrem Bereich Jugendarbeit durch

- 1.) eine Grundförderung
- 2.) die Förderung von Freizeitmaßnahmen
- 3.) die Förderung von Bildungsmaßnahmen
- 4.) die Durchführung eines Ferienprogramms

Allgemeine Voraussetzungen:

Jugendförderung wird gewährt für Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. für Maßnahmen, die für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden. Soll Jugendförderung an einem Verein oder an eine Organisation gewährt werden, muss der Antragsteller nachweisen, dass er in seiner Tätigkeit regelmäßige Jugendarbeit nicht nur im geringen Umfang leistet, dass er seit mind. einem Jahr in der Stadt Schlüsselfeld tätig ist, dass in seinem

Verein/Organisation eine demokratische Willensbildung vorhanden ist, dass keine parteipolitische Bindung vorhanden ist, dass er in Jugendfragen, auf der Ebene der Stadt Schlüsselfeld, zur Mitarbeit bereit ist. Einzelpersonen können, außer bei Punkt 3, keine Förderung erhalten.

Kommentar:

Die vorgeschlagene Alterseingrenzung soll gewährleisten, dass die Mittel tatsächlich Kindern und Jugendlichen zugutekommen.

Die Anforderung an Vereine und Organisationen entsprechen den Richtlinien der Jugendringe, soweit sie nicht speziell Schlüsselfeld betreffen.

1.) Grundförderung

Für jeden Jugendlichen, der einem Verein oder einer Organisation angehört, werden pro Jahr EUR 10,00 Förderung gewährt. Die Förderung muss beantragt werden. Die Anzahl der Jugendlichen ist durch eine namentliche Aufstellung nachzuweisen.

Kommentar:

Durch die Grundförderung soll den Vereinen und Organisationen eine generelle Förderung der Jugendarbeit gewährt werden. Der Betrag von EUR 10,00 wurde gewählt, um eine indirekte Vereinsförderung zu vermeiden. In der Stadt Schlüsselfeld leben zurzeit ca. 920 Kinder und Jugendliche. Allein durch diese Tatsache ist eine Überlastung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu befürchten.

2.) Förderung von Freizeitmaßnahmen

Die Stadt Schlüsselfeld gewährt für Freizeitmaßnahmen einen Zuschuss in Höhe von EUR 2,50 pro Teilnehmer und Tag, wenn die Maßnahme mind. über 8 Stunden geht und mind. 10 Personen daran teilnehmen. Betreuer zählen als Teilnehmer, auch wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Der Veranstalter hat die Maßnahme vorher bei der Stadt Schlüsselfeld anzumelden und die Förderung zu beantragen. Der Veranstalter hat mit einer Abrechnung nachzuweisen, dass er auch nach Erhalt aller Förderbeträge keinen Gewinn bei der Durchführung der Freizeitmaßnahme erzielt hat.

Kommentar:

Hier sollen die „großen Maßnahmen“ gefördert werden, die auch mit Teilnehmerbeiträgen finanziert werden müssen.

3.) Bildungsmaßnahmen - Jugendleiterfortbildung

Für die Teilnehmer an Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern gewährt die Stadt Schlüsselfeld einen Zuschuss von EUR 8,00 pro Tag und Person. Außerdem werden die Fahrtkosten in Höhe der Bahnkilometer 2. Klasse, maximal bis zu einer Entfernung von 150 km, übernommen soweit sie nicht bereits anderweitig übernommen werden. Diese Förderung wird direkt an die Teilnehmer ausbezahlt. Die Förderung muss zurückerstattet werden, wenn der Empfänger innerhalb von fünf Jahren nach der Teilnahme die dort geschulte Tätigkeit überwiegend professionell ausübt.

Kommentar:

Die Förderung bei Jugendleiterfortbildungen soll ein Anreiz für interessierte Personen sein, eine Ausbildung in der ehrenamtlichen Jugendarbeit zu absolvieren. Der Zuschuss soll die Teilnehmer entlasten und nicht eine Deckung der Kursgebühren darstellen. Die Rückforderungsklausel soll vermeiden helfen, dass Personen geförderte Ausbildungen zum Gelderwerb nutzen und Vereine für die hierdurch erworbenen Fähigkeiten bezahlen müssen.

4.) Ferienprogramm

Die Stadt Schlüsselfeld erarbeitet und organisiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten jährlich ein Ferienprogramm, das allen Kindern und Jugendlichen der Einheitsgemeinde offen steht. Kann vom Veranstalter unverschuldet keine Kostendeckung durch Teilnehmerbeiträge erreicht werden, kann dieser bei der Stadt Schlüsselfeld einen Ausgleich des Defizites beantragen.

Anmerkung:

Diese Richtlinien werden ab dem 01. Januar 2021 angewendet und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die bisher gültigen Richtlinien.